

Ausfertigung

Gemeinde Amtzell Landkreis Ravensburg

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS)

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell am 12.11.2012 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 21.03.2011 beschlossen:

Artikel I

1. § 42 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

§ 42

Höhe der Abwassergebühren, unterjährige Gebührenanpassung

- | | |
|--|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser
ab dem 01.01. 2013 | 2,02 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelte gebührenpflichtige
Fläche ab dem 01.01.2013 | 0,20 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder
Wasser ab dem 01.01.2013 | 2,02 € |
| (4) (unverändert) | |
| (5) (unverändert) | |

2. Nach § 43 (Entstehung der Gebührenschuld) Abs. 3 wird Abs. 4 eingefügt:

(4) Die Gebührenschuld nach § 38 Abs. 1 ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

3. § 46 (Anzeigepflicht) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Ändert sich die versiegelte gebührenpflichtige Fläche nach § 40a um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen. Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die Änderung ab dem Monat berücksichtigt, der auf die Anzeige folgt. § 42 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Die seitherigen Bestimmungen des § 42 Abs. 1 bis 3 und des § 46 Abs. 5 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung treten mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Amtzell, den 13. November 2012

Clemens Moll, Bürgermeister